

2. Macht bei der Lebensversicherung die Vollstreckung der Todesstrafe an dem Versicherten den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — §§ 169, 170.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 11. Januar 1938 i. S. Öffentliche Versicherungsanstalt der Sächsischen Sparkassen (Bekl.) w. Gemeinnützige Beamten-Vaugenossenschaft (kl.). VII 168/37.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat von der Beklagten ein Darlehen von 100000 RM. erhalten und dafür auf ihrem Erbbauhaus in L. eine Hypothek eintragen lassen. Die Tilgung des Darlehns sollte u. a. in der Weise erfolgen, daß die Klägerin sich verpflichtete, mit der Beklagten eine Anzahl von Lebensversicherungen abzuschließen, in denen diese unwiderruflich als Bezugsberechtigte bezeichnet würde. Die jeweils fälligen Versicherungssummen sollten auf die Darlehnschuld der Klägerin verrechnet werden. Da sich die Klägerin als Genossenschaft nicht selbst auf den Todes- oder Erlebensfall versichern lassen konnte, sollte sie als Versicherungsnehmerin Kinder ihrer Mitglieder oder sonstige dritte Personen versichern lassen. Demgemäß hatte sie im Jahre 1934 den am 14. Dezember 1914 geborenen kaufmännischen Angestellten G., dessen Vater ihr Genosse ist, bei der Beklagten zu 10000 RM. mit der Maßgabe versichern lassen, daß diese unwiderruflich für alle Zahlungen aus dem Vertrage bezugsberechtigt sein sollte. Die Versicherungsleistung sollte beim Tode des Versicherten, spätestens am 1. Juli 1969, fällig werden.

Der Versicherte G. ist wegen eines am 12. Dezember 1935 an dem Kaufmann N. begangenen Raubmordes am 23. Juni 1936 zum Tode verurteilt und am 30. September 1936 hingerichtet worden. Die Beklagte hat bei dieser Sachlage die Auszahlung der Versicherungssumme von 10000 RM. (im Wege der Verrechnung auf ihre Darlehnsforderung gegen die Klägerin) abgelehnt. Die Klägerin hat deshalb mit der Klage die Feststellung verlangt, daß die Versicherungsleistung durch den Tod des G. fällig geworden sei.

Das Landgericht hat dem Klageantrage stattgegeben, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

. . . Die Revision der Beklagten geht davon aus, daß der zwischen den Parteien geschlossene Lebensversicherungsvertrag nicht anders ausgelegt werden dürfe, als wenn der Versicherte ihn für sich und seine Erben abgeschlossen hätte. Sie begründet das damit, daß die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Selbstversicherung und die Fremdvversicherung übereinstimmen und daß sie bei beiden Arten der Versicherung nur gleichmäßig ausgelegt werden dürften. Bei einer Selbstversicherung müsse aber die Möglichkeit als ausgeschlossen erachtet werden, daß die Versicherungssumme auch darin fällig werde, wenn der Versicherungsnehmer einen Mord begehe und deshalb hingerichtet werde. Man könne sich einen Vertrag, der eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne enthalte, nicht wohl vorstellen. Jede Versicherungsgesellschaft würde sie ablehnen, und es würde sich auch kein „Versicherungsinteressent“ finden, der ihre Aufnahme verlangte. Deshalb müsse bei einer Auslegung nach Treu und Glauben grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß der Fall nicht als unter Versicherungsschutz stehend gewollt sei. Es gebe Dinge, die man, auch wenn sie gewollt seien, in einen Vertrag nicht hineinschreiben könne. Eine Versicherungsgesellschaft dürfe es einem anständigen Menschen nicht zumuten, die Möglichkeit, daß der Versicherte in Zukunft vielleicht einen Mord begehe und deshalb hingerichtet werde, zum Gegenstande besonderer Regelung in einem Vertrage zu machen. Darüber, daß in einem solchen Falle kein Anspruch auf die Versicherungssumme bestehe oder das Gericht zu ermitteln habe, was als Vertragswille zu erachten sei, könnten die Vertragsschließenden einig sein, ohne daß dies in den Vertrag aufgenommen werde. Da bei einer Selbstversicherung die Vereinbarung der Leistungspflicht des Versicherers in solchem Falle, wenn sie erörtert wäre, ausgeschlossen sei, auch gegen die guten Sitten verstoßen würde, so könne bei einer Selbstversicherung die Auslegung des Vertrages nur dahin gehen, daß bei Vollstreckung der Todesstrafe an dem Versicherten der Versicherer von der Leistungs-

pflicht frei sei. Dann könne aber der gleiche Vertrag bei einer Fremdversicherung nicht anders ausgelegt werden.

Der Revision mußte Erfolg versagt bleiben. Die Grundlage für die Nachprüfung ihrer Einwendungen bildet die Feststellung, daß bei der gewöhnlichen Todesfallversicherung, wie sie hier vorliegt, gleichviel ob es sich dabei um eine Selbstversicherung oder um eine Fremdversicherung handelt, nach dem Versicherungsvertragsgesetz sowohl wie auch nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung grundsätzlich die Leistungspflicht des Versicherers mit dem Tode des Versicherten eintritt. Todesart und Todesursache sind dabei ohne Belang. Eine Ausnahme ist im § 169 BGB. nur für den Fall getroffen, daß der, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, Selbstmord begangen hat, sofern die Tat nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. § 170 Abs. 1 BGB. bestimmt für den Fall der Fremdversicherung, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Tod des Versicherten herbeiführt. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten beschränken im § 10 die Leistungsfreiheit des Versicherers im Fall eines Selbstmordes des Versicherten insofern, als ihre Verpflichtung bestehen bleibt, wenn beim Ableben des Versicherten seit Beginn der Leistungspflicht zwei Jahre verstrichen sind. Weder im Gesetz noch in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind im übrigen Fälle geordnet, in denen der Versicherungsnehmer (der Versicherte) infolge eines ihm zuzurechnenden Verhaltens sein Leben verliert, so infolge Zweikampfes, im Kaufhandel, bei Gelegenheit einer vorsätzlich verübten rechtswidrigen Handlung oder im Falle der Verurteilung zur Todesstrafe. Insoweit sind nach dem heutigen Rechtszustande die Vertragsschließenden befugt, zu vereinbaren, was in solchen Fällen Rechtens sein soll. Wird nichts vereinbart, so besteht die Leistungspflicht des Versicherers im Falle des Todes des Versicherten. Vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 ist der Rechtszustand kein anderer gewesen. Die Entwicklung, die sich aus den Bedingungen der Versicherungsgesellschaften ergibt, rechtfertigt vielmehr die dargelegte Auffassung. In dem Urteil des Reichsoberhandelsgerichts vom

4. November 1874 (ROG. Bd. 14 S. 431 [435—440]) ist die Frage behandelt, ob sich in Deutschland ein allgemeines ungeschriebenes Versicherungsrecht dahin gebildet habe, daß die Versicherung ungültig sei und die gezahlten Prämien der Gesellschaft verbleiben sollten, wenn der Versicherte während einer „kriminellen Verhaftung“ sterbe. Die damals verklagte Lebensversicherungsgesellschaft hatte dem Gericht die Bedingungen von 35 deutschen, österreichischen und schweizerischen Lebensversicherungsanstalten zum Nachweis dafür vorgelegt, daß eine solche allgemeine Rechtsanschauung bestehe. Das Reichsoberhandelsgericht hatte daraus entnommen, daß die Bedingungen in einer ganzen Reihe von Fällen die Versicherung schon im Falle der bloßen Verurteilung des Versicherten zu einer Freiheitsstrafe für ungültig erklärten, andernwärts dafür der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Verurteilung wegen eines gemeinen Verbrechens gefordert, wieder in anderen Fällen auf die Dauer oder die Art der verhängten Strafe abgestellt wurde. Es hat seine Feststellung, daß das Vorbringen der damals verklagten Versicherungsgesellschaft unerheblich sei, mit der Anführung geschlossen, daß sieben Gesellschaften die Ungültigkeit des Vertrages nur für den Fall bedungen hätten, „daß der Versicherte durch die Hand der Gerechtigkeit seinen Tod finde, resp. infolge des Vollzuges einer gerichtlichen Verurteilung sterbe oder durch eine verbrecherische Handlung und deren Folgen sein Leben ende, verkürze oder seine Gesundheit verschlechtere“ (a. a. O. S. 439). In dem Geschäftsbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung für das Jahr 1908 (Veröffentlichungen des Amtes, 8. Jahrgang 1909 S. 165) heißt es: „Die früher üblichen Bestimmungen über den Fall des Todes des Versicherten infolge Vollstreckung der Todesstrafe sind als nicht mehr zeitgemäß mit Recht weggelassen worden“. Aus diesen Darlegungen ergibt sich als auch schon vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag bestehende Rechtslage, daß der Tod des Versicherten durch Vollstreckung der Todesstrafe den Versicherer von seiner Leistungspflicht nur dann freimachte, wenn das in den Versicherungsbedingungen bestimmt oder sonst besonders vereinbart war.

Die Revision sucht dem entgegenzutreten, indem sie ausführt, es bestehe kein Anlaß, die mitgeteilte Äußerung des Reichsaufsichtsamts dahin zu deuten, daß das Amt etwa hätte sagen wollen, es

sei nicht mehr zeitgemäß, daß im Falle einer Hinrichtung eine Versicherungssumme nicht gezahlt werde. Es liege viel näher, die Worte dahin zu verstehen, daß es nicht mehr zeitgemäß sei, einem Versicherungsnehmer zuzumuten, den Fall, daß er zum Mörder werde, in einer Vertragsbestimmung zu regeln. Im übrigen komme es auf die damalige Meinung des Reichsaufsichtsamts zu dieser Frage entscheidend zum mindesten heute nicht mehr an. Der Gedanke, daß jemand seinen Hinterbliebenen für den Fall seiner Hinrichtung wegen Mordes wirksam eine Geldsumme versprechen lasse, sei jedenfalls mit dem Rechtsempfinden der gegenwärtigen Zeit schlechterdings so unvereinbar, daß ein dahin gehender Vertragswille nicht angenommen werden könne, wenn er nicht klar im Vertrage zum Ausdruck gelangt sei, ganz abgesehen davon, ob er nicht schon wegen grundsätzlicher Sittenwidrigkeit in Allgemeinen Bedingungen, die auch für die Selbstversicherung maßgebend sein sollten, keinen Platz finden könne.

Auch diese Ausführungen vermögen die Revision nicht zu begründen. Daß für die Meinungsäußerung des Aufsichtsamts für Privatversicherung nur diejenige Deutung zutreffen kann, die ihr die Klägerin gibt, ist nach dem Zusammenhang des Geschäftsberichts nicht zweifelhaft. Wenn in früheren Zeiten die Versicherungsbedingungen die Bestimmung enthielten, daß der Versicherer im Falle des Todes des Versicherten infolge Vollstreckung der Todesstrafe von der Leistungspflicht frei werde, so war damit eine Ausnahme von der Regel zu Gunsten der Versicherer geschaffen. Ließen sie später diese Bestimmung in ihren gedruckten Bedingungen weg, so verzichteten sie damit auf die Leistungsfreiheit in einem solchen Falle, und zwar aus der Erwägung, daß sie ihn wegen seiner Seltenheit unbedenklich in ihr Risiko aufnehmen konnten. Hätten sie die Bestimmung beibehalten wollen, so ist nicht einzusehen, weshalb die Rücksicht auf die Person des Versicherten sie daran hätte hindern sollen und warum sich jemand durch die Aufnahme in die Bedingungen hätte abhalten lassen, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Es kann der Beklagten auch nicht zugegeben werden, daß die Aufnahme der Bestimmung in einen Lebensversicherungsvertrag dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde. Das ist ebensowenig anzunehmen insofern, als es sich um die Auszahlung der Versicherungssumme beim Tode durch Hinrichtung handelt.

Wollte man der Revision zugeben, daß sich Fälle denken lassen, die so liegen, daß es im Sinne des § 242 BGB. gegen Treu und Glauben verstieße, wenn der Versicherer gehalten sein sollte, im Falle einer Hinrichtung des Versicherten die Versicherungssumme zu zahlen, so könnte es sich dabei doch nur um ganz besondere Einzelfälle handeln, die dem Selbstmord nach Treu und Glauben gleichgestellt werden müßten. Solche Fälle würden aber für Selbstversicherung und Fremdversicherung nicht ohne weiteres gleich zu beurteilen sein. Sie würden bei der letzteren zum mindesten zur Voraussetzung haben, daß der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich die Hinrichtung des Versicherten mit herbeigeführt hätte. Im vorliegenden Falle hat die Klägerin mit der Verübung des Mordes durch den Versicherten G. nichts zu tun. Das Berufungsgericht hat aus zutreffenden Erwägungen verneint, daß die Geltendmachung ihres Anspruchs auf die Versicherungssumme irgendwie gegen Treu und Glauben verstieße.